

Kurzzeitkennzeichen beantragen

Rechtliche Grundlage § 16 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

Das Kurzzeitkennzeichen für Fahrzeuge darf ausschließlich für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten verwendet werden. Es ist max. 5 Tage ab Ausgabe gültig. Ob eine Nutzung im Ausland möglich ist, müssen Sie mit der zuständigen Behörde im Ausland klären.

Zu beachten:

Auf Antrag hat die **örtlich zuständige Zulassungsbehörde** bei Bedarf ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und einen auf den Antragsteller ausgestellten Fahrzeugschein auszugeben. Der Antragsteller hat die geforderten Angaben zum Fahrzeug unverzüglich vollständig und in dauerhafter Schrift in den Fahrzeugschein einzutragen. Der Antragsteller darf das Kurzzeitkennzeichen nur für die Durchführung von Fahrten im Sinne des Absatz 1 (Prüfung-, Probe- oder Überführungsfahrten) mit dem eingetragenen Fahrzeug verwenden und keiner anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug überlassen.

Erforderliche Unterlagen:

Gültiger Personalausweis oder Reisepass im Original mit letzter Meldebescheinigung, eVB-Nummer (erhältlich bei der Kfz-Versicherung), bei Firmen Handelsregisterauszug und aktueller Gewerbeauszug. Vollmacht, wenn ein Beauftragter den Antrag stellt (dann Ausweise des Beauftragten und des Fahrzeughalters erforderlich).

Der Bedarf eines Kurzzeitkennzeichens ist nachzuweisen. Dies kann durch folgende Unterlagen erfolgen: Kaufvertrag, Kopie vom Fahrzeugschein, verbindliche Bestellbestätigung oder ggf. durch andere Unterlagen, die bei der Beantragung mit vorzulegen sind.

Wenn Sie als Einwohner/in der Wesermarsch ein Kurzzeitkennzeichen bei einer anderen KFZ-Zulassungsbehörde **in Niedersachsen** beantragen wollen, müssen Sie vorher bei uns eine Zustimmung beantragen, damit der Antrag bei der örtlich unzuständigen Behörde bearbeitet werden kann.

Sollten Sie Ihren **Hauptwohnsitz nicht in der Wesermarsch** haben und bei uns ein Kurzzeitkennzeichen beantragen, benötigen wir von der für Sie zuständigen Zulassungsbehörde ein schriftliches Einverständnis, dass wir für Sie ein Kurzzeitkennzeichen zuteilen dürfen.

In Zweifelsfällen und um unnötige Fahrten zu vermeiden, nehmen Sie bitte vorher Kontakt mit uns auf.